Regierungsrat des Kantons Schwyz

kanton schwyz ᡛ	

Beschluss Nr. 146/2016 Schwyz, 16. Februar 2016 / ju

Negative Folgen der rekordtiefen privilegierten Dividendenbesteuerung Beantwortung der Interpellation I 20/15

1. Wortlaut der Interpellation

Am 28. Juli 2015 haben die Kantonsräte Andreas Marty, Leo Camenzind und Kantonsrätin Karin Schwiter folgende Interpellation eingereicht:

"Am 1. Januar 2007 führte der Kanton Schwyz die privilegierte Dividendenbesteuerung mit einem schweizweit rekordhohen Rabatt von 75% ein. Einzig die SP wehrte sich damals geschlossen dagegen und kritisierte diese übertriebenen Steuerrabatte. Im Jahre 2012 hielt das Schwyzer Verwaltungsgericht in einem Urteil fest, dass dieses Dividendenprivileg verfassungswidrig sei, weil es eine einzelne Personengruppe massiv bevorteile. Darüber hinaus stellte im Juni 2013 ein Gutachten der Universität St. Gallen fest, dass der Rabatt den Kanton Schwyz unter dem Strich sogar mehr koste als er an Steuern einbringe. Erst ab Januar 2015 wurde das überrissene Steuergeschenk leicht reduziert.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden gemäss Steuerstatistik mehr als eine Milliarde Dividenden privilegiert besteuert. Es ist davon auszugehen, dass viele Steuerpflichtige angelockt wurden, welche von diesem grosszügigen Steuervorteil profitieren wollten. Aufgrund der extrem tiefen Besteuerung dieser Einkommen verblieb von diesen zusätzlichen Steuereinnahmen jedoch kaum etwas in der Schwyzer Kantonskasse, denn im Gegenzug trieben diese neuzugezogenen Steuerpflichtigen die Ressourcenstärke für die NFA-Bemessung massiv in die Höhe. Als Folge davon stieg die Schwyzer NFA-Rechnung auf inzwischen 181 Millionen Franken im 2016. Die Ressourcenstärke wird sogar noch weiter steigen, denn die Steuerzahlen aus dem Jahr 2014 werden noch bis 2020 in die Berechnung des Schwyzer Ressourcenpotentials einfliessen. Das Schwyzer Volk wird daher noch mehrere Jahre unter diesem Steuergeschenk für wenige, mit massiven Negativfolgen für alle zu leiden haben.

Am 1. Mai 2015 hat die SP Kanton Schwyz eine kantonale Volksinitiative eingereicht und fordert darin eine weitere Senkung des Steuerrabattes bei der Dividendenbesteuerung auf 40%. Angesichts der anstehenden parlamentarischen Beratung dieser Initiative stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie hoch ist die Summe der deklarierten und besteuerten privilegierten Dividenden pro Jahr (zu 100%) bis heute? Auflistung nach Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen, nach Gemeinden und Bezirken sowie im Verhältnis zum gesamten steuerbaren Einkommen (Gesamt und in %) je Jahr aufgegliedert. Die 20 höchsten Dividendenbeträge pro Jahr sind auf die Bezirke verteilt aufzulisten. Um einen möglichst zeitnahen Überblick zu erhalten, sind für die noch nicht vollständig veranlagten Steuerjahre soweit möglich die provisorischen Werte gemäss Selbstdeklarationen zu verwenden.
- 2. Welcher Anteil an der steuerlichen Ressourcenstärke des Kantons Schwyz entfällt auf die privilegierten Dividendenerträge und wie hoch sind die dadurch anfallenden jährlichen NFA-Mehrkosten seit 2011? Wie sieht für die Kantonskasse die Nettorechnung aus, wenn von den Steuereinnahmen aus den privilegiert besteuerten Dividenden deren Anteil an den NFA-Kosten in Abzug gebracht wird? Welche Belastung muss im Hinblick auf die weitere Erhöhung des Ressourcenpotentials und die damit verbundenen höheren NFA-Kosten bis ins Jahr 2018 noch erwartet werden? (Für das NFA-Jahr 2018 wird das Ressourcenpotential der Jahre 2012, 2013 und 2014 angerechnet.)
- 3. Wie viele Steuerpflichtige sind seit 2007 zugezogen und haben von unserem schweizweit tiefsten Steuerrabatt bei den privilegierten Dividenden profitiert? Wie viele davon sind bis heute bereits wieder weggezogen? Wie hohe Dividendenbeträge haben diese neuzugezogenen Steuerpflichtigen pro Jahr deklariert? Woher kamen diese und in welche Bezirke kamen sie (Auflistung nach einzelnen Kantonen sowie Ausland). Welcher Anteil der Steuern dieser "Kurzaufenthalter" sind unter Abzug der durch sie generierten höheren NFA Kosten überhaupt in der Schwyzer Kantonskasse verblieben?
- 4. Wie hoch ist die Steuerbelastung von privilegierten Dividendenerträgen in der Höhe von 2 Mio. Franken (Annahme: zusätzlich 250'000 Franken übriges steuerbares Einkommen) in den Bezirkshauptorten des Kantons Schwyz im Vergleich zu den steuergünstigsten Gemeinden in den Kantonen UR, LU, NW, OW, SG, ZG, ZH und GL im Jahr 2015? Wie würde der Vergleich ausfallen, wenn im Kanton Schwyz die steuerliche Entlastung dieser Dividendenerträge nur 40% (analog Bundessteuer) oder 30% statt wie heute 50% betragen würde?
- 5. Das eigentliche Ziel der privilegierten Dividendenbesteuerung ist die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Im Steuergesetz darf es grundsätzlich nicht zu verfassungswidrigen Bevorteilungen von einzelnen Personengruppen kommen. Wie hoch dürfte dieser Rabatt maximal sein, wenn er so angesetzt würde, dass Alleinaktionäre und Alleinaktionärinnen steuerlich gleich behandelt würden wie Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinnen?
- 6. Ist der Regierungsrat aufgrund der inzwischen vorliegenden Erkenntnisse bereit, dem Kantonsrat eine weitere Reduktion des Steuerrabatts auf privilegierte Dividenden zu empfehlen und zum Entscheid vorzulegen?

Besten Dank für die Beantwortung unserer Fragen."

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Wie hoch ist die Summe der deklarierten und besteuerten privilegierten Dividenden pro Jahr (zu 100%) bis heute? Auflistung nach Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen, nach Gemeinden und Bezirken sowie im Verhältnis zum gesamten steuerbaren Einkommen (Gesamt und in %) je Jahr aufgegliedert. Die 20 höchsten Dividendenbeträge pro Jahr sind auf die Bezirke verteilt aufzulisten. Um einen möglichst zeitnahen Überblick zu erhalten, sind für die noch nicht

vollständig veranlagten Steuerjahre soweit möglich die provisorischen Werte gemäss Selbstdeklarationen zu verwenden.

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf den beigefügten Anhang verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die darin enthaltene Auflistung die Jahre 2007–2013 umfasst. Für das Jahr 2014 können aufgrund des Bearbeitungsstandes der eingereichten Steuererklärungen noch keine verlässlichen Aussagen gemacht werden. Im Weiteren können wegen des Steuergeheimnisses die 20 höchsten, auf die Bezirke verteilten Dividendenerträge pro Jahr nicht einzeln veröffentlicht werden. Bei statistischen Höchstwerten stellen sich aus Sicht des Steuergeheimnisses höhere Anforderungen, da bei gleichzeitiger Publikation des betreffenden Gemeinwesens Rückschlüsse auf einzelne steuerpflichtige Personen möglich sind. Aus diesem Grund werden die pro Jahr kantonal 20 höchsten Dividenden innerhalb der jeweiligen Bezirke kumuliert und nicht in ihren Einzelbeträgen ausgewiesen.

- 2.2 Welcher Anteil an der steuerlichen Ressourcenstärke des Kantons Schwyz entfällt auf die privilegierten Dividendenerträge und wie hoch sind die dadurch anfallenden jährlichen NFA-Mehrkosten seit 2011? Wie sieht für die Kantonskasse die Nettorechnung aus, wenn von den Steuereinnahmen aus den privilegiert besteuerten Dividenden deren Anteil an den NFA-Kosten in Abzug gebracht wird? Welche Belastung muss im Hinblick auf die weitere Erhöhung des Ressourcenpotentials und die damit verbundenen höheren NFA-Kosten bis ins Jahr 2018 noch erwartet werden? (Für das NFA-Jahr 2018 wird das Ressourcenpotential der Jahre 2012, 2013 und 2014 angerechnet.)
- 2.2.1 Im Januar 2013 wurde das Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht der Universität St. Gallen (IFF) vom Finanzdepartement beauftragt, in einem Gutachten die Auswirkungen der privilegierten Dividendenbesteuerung im Kanton Schwyz auf dessen NFA-Zahllast zu untersuchen. Das Gutachten wurde auf der Grundlage einer sogenannten Grenzbetrachtung erstellt. Bei einer Grenzbetrachtung wird in einem ersten Schritt ermittelt, welche zusätzlichen Steuereinnahmen und zusätzlichen NFA-Zahlungen eine Einheit (ein Franken) von neu in den Kanton zugezogenem Dividendeneinkommen auslöst. In einem zweiten Schritt werden von den zusätzlichen Steuereinnahmen die zusätzlichen NFA-Zahlungen in Abzug gebracht. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass bei einer Dividendenbesteuerung von weniger als 30-40% ein "Negativgeschäft" für den Kanton Schwyz resultiere, bei dem die zusätzlichen Steuereinnahmen die zusätzlichen NFA-Kosten nicht mehr decken. Im Zuge der letzten Steuergesetzrevision wurden die Dividendenentlastung per 1. Januar 2015 von 75% auf 50% reduziert und zugleich ein Systemwechsel zum Teileinkünfteverfahren vorgenommen. Durch diese Anpassungen konnte die Problematik der negativen Grenzmarge bei der Dividendenbesteuerung im Kanton Schwyz definitiv behoben werden, da diese mit einer Höhe von 50% nun über der für eine positive Marge notwendigen Schwelle von 30-40% liegt.
- 2.2.2 Die Grenzbetrachtung stellt eine wichtige steuerpolitische Steuerungsgrösse dar. Sie ist vorwiegend zukunftsgerichtet. Demgegenüber zielt die von den Interpellanten gestellte Frage auf eine fiskalische Gesamtbetrachtung ab, welche in Bezug auf die Dividenden den Nettoeffekt aus der Differenz zwischen den gesamten Steuereinnahmen und NFA-Ausgaben ermitteln soll und der sich in den jeweiligen Staatsrechnungen seit 2011 niederschlägt. In der nachfolgenden Tabelle werden die gesamten Steuereinnahmen (Kanton und Bund) aus den privilegiert besteuerten Dividenden deren jeweiligen Anteilen an den NFA-Kosten für die einzelnen Jahre ab 2011 gegenübergestellt. Im Weiteren informiert die Tabelle über den Anteil der privilegiert besteuerten Dividenden am schwyzerischen Ressourcenpotenzial. Für die NFA-Beitragsjahre 2017 und 2018 können derzeit noch keine Aussagen gemacht werden, da die diesen zugrunde liegenden Bemessungsjahre 2013 und 2014 noch nicht vollständig gemeldet werden mussten und weil der kantonale NFA-Beitrag zudem in einer Abhängigkeit zu den Entwicklungen der Ressourcenpotenziale der anderen Kantone steht. Ergänzend wurden die Jahre 2007–2010 in die Tabelle auf-

genommen, um der vergangenheitsbezogenen, auf jeweils drei Jahren basierenden Bemessung des NFA-Beitrages besser Rechnung tragen zu können.

Für die Ermittlung der anteiligen NFA-Kosten der privilegiert besteuerten Dividenden bestehen grundsätzlich zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden. Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Werte (Rubrik G) basieren auf den Berechnungsmodellen der Eidgenössischen Finanzverwaltung und von BAK Basel. Diesen Modellen liegt eine Progression zugrunde. Das heisst, dass bei einem Anstieg des Ressourcenpotenzials um einen Franken die NFA-Zahllast um mehr als einen Franken ansteigt. Die Dividenden sind Bestandteil des kantonalen Ressourcenpotenzials.

Steuerperiode (Beträge in Franken)	2007	2008	2009 ¹⁾
A. Einkommenssteuerertrag ²⁾ Kanton	298 742 217	290 962 657	299 754 484
B. Einkommenssteuerertrag ²⁾ Dividenden	17 174 358	15 025 530	43 897 065
C. Anteil in Prozent	5.7%	5.2%	14.6%
D. Ressourcenpotenzial Kanton	7 049 727 000	6 537 421 000	7 070 491 000
E. Ressourcenpotenzial Dividenden	547 435 034	493 400 700	1 162 130 640
F. Anteil in Prozent	7.8%	7.5%	16.4%
G. Durch Dividenden ausgelöste NFA-			
Zahlungen			
a) 1. Zahlungsjahr	8 374 532 (2011)	8 326 861 (2012)	20 308 847 (2013)
b) 2. Zahlungsjahr	9 238 769 (2012)	8 622 438 (2013)	20 972 709 (2014)
c) 3. Zahlungsjahr	9 566 717 (2013)	8 904 291 (2014)	20 445 987 (2015)
d) Total	27 180 018	25 853 590	61 727 543
Differenz Steuereinnahmen Dividenden (B) ./. NFA-Anteil Dividenden (Gd) (gerundet)	-10 006 000	-10 828 000	-17 830 000

Ab dem Jahr 2009 Einführung Teilbesteuerung der Dividenden beim Bund: 60% bei Beteiligungen im Privat- und 50% bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen

²⁾ Inklusive kantonaler Anteil direkte Bundessteuer

Steuerperiode (Beträge in Franken)	2010	2011	2012
A. Einkommenssteuerertrag ²⁾ Kanton B. Einkommenssteuerertrag ²⁾ Dividenden C. Anteil in Prozent	303 722 834 28 567 066 9.4%	348 047 842 27 671 780 8.0%	291 961 512 25 892 563 8.9%
D. Ressourcenpotenzial Total E. Ressourcenpotenzial Dividenden F. Anteil in Prozent	7 180 259 000 757 019 580 10.5%	8 051 524 000 733 440 900 9.1%	7 906 169 000 686 512 620 8.7%
G. Durch Dividenden ausgelöste NFA- Zahlungen			
a) 1. Zahlungsjahr	13 661 761 (2014)	12 903 819 (2015)	11 903 140 (2016)
b) 2. Zahlungsjahrc) 3. Zahlungsjahrd) Total	13 318 651 (2015) 13 125 630 (2016) 40 106 042	12 716 809 (2016) 12 716 809 (2017 ³⁾) 38 337 437	11 903 140 (2017) 11 903 140 (2018) 35 709 420
Differenz Steuereinnahmen Dividenden (B) ./. NFA-Anteil Dividenden (Gd) (gerundet)	-11 539 000	-10 666 000	-9 817 000

²⁾ Inklusive kantonaler Anteil direkte Bundessteuer

Zusammenfassend ergibt sich für die Jahre 2007–2012, dass aufgrund einer fiskalischen Gesamtbetrachtung die dem Kanton aus den Dividenden zufliessenden Steuereinnahmen die anteiligen NFA-Kosten nicht decken.

³⁾ Approximativ

Würden die kantonalen NFA-Kosten demgegenüber proportional auf die privilegiert besteuerten Dividenden verlegt (gesamte NFA-Kosten des Kantons Schwyz x Prozentanteil der privilegiert besteuerten Dividenden am gesamten Ressourcenpotenzial), resultierte für alle betrachteten Rechnungsjahre (Staatsrechnungen) ein positiver Nettoeffekt. Die Steuereinnahmen der Dividenden übersteigen deren anteilige NFA-Kosten im Durchschnitt der genannten Jahre um 10 Mio. Franken pro Jahr. Da jedoch auch die Grenzbetrachtung (vgl. Ziffer 2.2.1) für die Jahre vor 2015 (Erhöhung der Dividendenbesteuerung im Rahmen der Steuergesetzrevision) ein negatives Resultat ergibt, ist im Sinne einer finanzpolitisch vorsichtigen Betrachtung von den Ergebnissen der vorstehenden Tabelle auszugehen. Durch die Anpassungen bei der Dividendenbesteuerung per 1. Januar 2015 (Entlastungsreduktion) sind jedenfalls die steuergesetzlichen Weichen für die Zukunft insoweit gestellt, dass aufgrund einer positiven NFA-Grenzmarge (vgl. Ziffer 2.2.1) auch das fiskalische Gesamtergebnis (gesamte Steuereinnahmen minus anteilige NFA-Kosten) aller Dividenden wieder positiv werden wird.

2.3 Wie viele Steuerpflichtige sind seit 2007 zugezogen und haben von unserem schweizweit tiefsten Steuerrabatt bei den privilegierten Dividenden profitiert? Wie viele davon sind bis heute bereits wieder weggezogen? Wie hohe Dividendenerträge haben diese neuzugezogenen Steuerpflichtigen pro Jahr deklariert? Woher kamen diese und in welche Bezirke kamen sie (Auflistung nach einzelnen Kantonen sowie Ausland). Welcher Anteil der Steuern dieser "Kurzaufenthalter" sind unter Abzug der durch sie generierten höheren NFA Kosten überhaupt in der Schwyzer Kantonskasse verblieben?

Diese Frage zur Dividendenbesteuerung im Zusammenhang mit Wanderungsbewegungen lässt sich mit verhältnismässigem Aufwand nicht beantworten. Dazu wäre eine Sichtung von knapp 2000 Einzeldossiers notwendig. Eine elektronische Auswertung müsste extern speziell in Auftrag gegeben werden und wäre kostenintensiv. Von der Beantwortung der Frage wird deshalb abgesehen.

2.4 Wie hoch ist die Steuerbelastung von privilegierten Dividendenerträgen in der Höhe von 2 Mio. Franken (Annahme: zusätzlich 250'000 Franken übriges steuerbares Einkommen) in den Bezirkshauptorten des Kantons Schwyz im Vergleich zu den steuergünstigsten Gemeinden in den Kantonen UR, LU, NW, OW, SG, ZG, ZH und GL im Jahr 2015? Wie würde der Vergleich ausfallen, wenn im Kanton Schwyz die steuerliche Entlastung dieser Dividendenerträge nur 40% (analog Bundessteuer) oder 30% statt wie heute 50% betragen würde?

Die folgende Tabelle zeigt für das Jahr 2015 die Steuerbelastung verheirateter und lediger Personen mit Dividenden in der Höhe von 2 Mio. Franken sowie einem übrigen Einkommen von Fr. 250 000.-- in den Bezirkshauptorten des Kantons Schwyz im Vergleich zu den steuergünstigsten Gemeinden der Kantone Zug, Uri, Nidwalden, Obwalden, Luzern, Glarus, St. Gallen und Zürich (jeweils ohne Kirchensteuer). Weiter wird dargestellt, wie sich die Rangierung von Schwyz verändert, wenn die Dividendenentlastung von 50% (heute) weiter auf 40% oder 30% reduziert würde.

Kanton	Besteuerungssystem und Entlastung	Bezirk/Gemeinde	Verheiratet (in Franken)	Ledig (in Franken)	Rangierung Schwyzer Orte bei verändertem Entlastungsumfang (vgl. Spalte 2 links)		
					Rang (50%)	Rang (40%)	Rang (30%)
Schwyz	TE ¹⁾ , 50%	Schwyz	193 281	193 281	11		
		Gersau	191 000	191 000	10		
		Küssnacht	165 906	165 906	7		
		EinsiedeIn	204 688	204 688	12		
		Wollerau/Pfäffikon ³⁾	130 319	130 319	1		
		Lachen	163 625	163 625	6		
Schwyz	TE, 40%	Schwyz	224 206	224 206		12	
		Gersau	221 560	221 560		11	
		Küssnacht	192 451	192 451		9	
		EinsiedeIn	237 438	237 438		13	
		Wollerau/Pfäffikon	151 170	151 170		4	
		Lachen	189 805	189 805		8	
Schwyz	TE, 30%	Schwyz	255 131	255 131			12
		Gersau	252 120	252 120			11
		Küssnacht	218 996	218 996			10
		Einsiedeln	270 188	270 188			14
		Wollerau/Pfäffikon	172 021	172 021			5
		Lachen	215 985	215 985			9
Zug	TE, 50%	Baar	137 998	137 999	2	1	1
Uri	TE, 60%	Schattdorf	142 461	142 461	3	2	2
Nidwalden	TS ²⁾ , 50%	Hergiswil	146 144	143 144	4	3	3
Obwalden	TE, 50%	Sarnen	162 225	162 225	5	5	4
Luzern	TE, 50%	Meggen	179 915	181 754	8	6	6
Glarus	TS, 65%	Glarus	187 340	187 340	9	7	7
St. Gallen	TS, 50%	Balgach	212 500	212 500	13	10	8
Zürich	TS, 50%	Rüschlikon	258 742	267 643	14	14	13

¹⁾ Teileinkünfteverfahren (z.B. bei TE 50% wird eine Bruttodividende von 100 im Umfang von 50 zum normalen Steuersatz besteuert)

Bei einer Reduktion der Dividendenentlastung von derzeit 50% auf 40% bzw. 30% würde der Kanton Schwyz in sämtlichen Bezirkshauptorten gegenüber den erwähnten Vergleichskantonen an steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

2.5 Das eigentliche Ziel der privilegierten Dividendenbesteuerung ist die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Im Steuergesetz darf es grundsätzlich nicht zu verfassungswidrigen Bevorteilungen von einzelnen Personengruppen kommen. Wie hoch dürfte dieser Rabatt maximal sein, wenn er so angesetzt würde, dass Alleinaktionäre und Alleinaktionärinnen steuerlich gleich behandelt würden wie Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinneninnen?

Die Frage impliziert eine steuerliche Besserstellung von Alleinaktionären aufgrund der privilegierten Dividendenbesteuerung gegenüber Einzelunternehmern. Dies trifft nicht zu. Seit dem Jahr 2015 wird im Kanton Schwyz die Dividendenbesteuerung nach dem System des Teileinkünfteverfahrens vorgenommen (vormals seit 2007 nach dem System Teilsatzverfahren). Dabei wurde

²⁾ Teilsatzverfahren (z.B. bei TS 50% wird eine Bruttodividende von 100 vollständig, aber nur zum halben Steuersatz besteuert)

³⁾ Durchschnitt (gilt auch bei 40% und 30%)

gleichzeitig die Entlastung auf 50% reduziert. Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, werden Anteilsinhaber einer juristischen Person (Al JP; z.B. Aktionäre) seit 2015 im Vergleich zu Selbstständigerwerbenden (SE) in keiner einzigen Fallkonstellation steuerlich begünstigt. Von der Beantwortung der in Ziffer 5 gestellten Frage wird deshalb abgesehen.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gemeinden bilden stellvertretend das gesamte Belastungsspektrum des Kantons ab. Die Steuerfaktoren (Gewinn und übriges Einkommen) bewegen sich je zwischen Fr. 50 000.-- und 2 Mio. Franken. Während der Gewinn beim Selbstständigerwerbenden zusammen mit dem übrigen Einkommen nur einmal mit der Einkommenssteuer besteuert wird, unterliegt der dem Anteilsinhaber einer juristischen Person als Dividende zufliessende Gewinn zuerst der Gewinnsteuer (Stufe juristische Person) und danach – neben dem übrigen Einkommen – aufgrund der Teilbesteuerung nur zur Hälfte der Einkommenssteuer (Stufe natürliche Person). Die rechten vier Spalten der Tabelle weisen das Einkommen aus, welches den betreffenden Personen nach Abzug der Steuern letztlich verbleibt. Dabei wurde der Einfachheit halber bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens der Selbstständigerwerbenden der auf dem Unternehmensgewinn geschuldete AHV-Beitrag nicht berücksichtigt. Bei einer Berücksichtigung dieser Beiträge würde sich das steuerbare Einkommen und damit die Steuerlast der Selbstständigerwerbenden entsprechend weiter reduzieren, was im Ergebnis deren steuerliche Besserstellung gegenüber den Anteilsinhabern juristischer Personen noch vergrösserte.

Gewinn	Übriges Ein-	Steuersubjekt	Verbleibendes E	Verbleibendes Einkommen nach Steuern (in Franken)			
	kommen		Wollerau	Küssnacht	Schwyz	Einsiedeln	
2 000 000	250 000	AI JP	1 712 040	1 633 890	1 580 900	1 561 120	
		SE	1 756 680	1 676 190	1 620 350	1 599 000	
		Minderbelastung SE	44 640	42 300	39 450	37 880	
1 000 000	250 000	AI JP	953 620	910 060	880 470	869 390	
		SE	975 930	931 220	900 200	888 330	
		Minderbelastung SE	22 310	21 160	19 730	18 940	
250 000	2 000 000	AI JP	1 751 100	1 670 900	1 615 420	1 594 260	
		SE	1 756 680	1 676 190	1 620 350	1 599 000	
		Minderbelastung SE	5 580	5 290	4 930	4 740	
250 000	1 000 000	AI JP	970 360	925 930	895 260	883 600	
		SE	975 940	931 220	900 190	888 330	
		Minderbelastung SE	5 580	<i>5 290</i>	4 930	4 730	
100 000	50 000	AI JP	126 220	121 120	117 640	116 330	
		SE	130 220	125 040	121 450	120 080	
		Minderbelastung SE	4 000	3 920	3 810	3 750	
50 000	100 000	AI JP	128 410	123 300	119 790	118 450	
		SE	130 220	125 040	121 450	120 080	
		Minderbelastung SE	1 810	1 740	1 660	1 630	

2.6 Ist der Regierungsrat aufgrund der inzwischen vorliegenden Erkenntnisse bereit, dem Kantonsrat eine weitere Reduktion des Steuerrabatts auf privilegierte Dividenden zu empfehlen und zum Entscheid vorzulegen?

Aufgrund des vorstehenden Belastungsvergleichs von Selbstständigerwerbenden mit Anteilsinhabern juristischer Personen besteht derzeit kein Anlass, die Dividendenbesteuerung einer erneuten Revision zu unterziehen. Zudem wurde per 1. Januar 2015 mit der Reduktion der Dividendenentlastung auf 50% und der Einführung eines erhöhten Kantonstarifs bei der Einkommenssteuer die Steuerabschöpfung auf Dividenden ausreichend korrigiert, so dass in Zukunft von einer positiven Grenzmarge ausgegangen werden kann (vgl. Ziffer 2.2.1). Im Weiteren bildet die Dividendenbe-

steuerung auch ein zentrales Thema bei der sich in der parlamentarischen Beratung befindenden Unternehmenssteuerreform (USR III). Die Vorlage des Bundesrates vom 5. Juni 2015 sieht eine schweizweite Vereinheitlichung der Teilbesteuerung von Dividenden zu 70% vor (Beteiligungen im Privatvermögen), was im Ergebnis eine Reduktion der Entlastung auf einheitlich 30% bedeuten würde. Der Ständerat hat als Erstrat am 14. Dezember 2015 demgegenüber und entgegen der Stellungnahme der Mehrheit der Kantone beschlossen, dass die Kantone weiterhin selber die Höhe der Entlastung festlegen können sollen. Weil die parlamentarische Beratung im Nationalrat als Zweitrat noch bevorsteht und bereits gemachten Verlautbarungen zufolge je nach Ausgang der Gesetzesberatung evtl. mit einem Referendum gerechnet werden muss, kann derzeit die Einführung einer für die Kantone verbindlichen Mindestbesteuerung der Dividenden nicht ausgeschlossen werden. Mit einer Umsetzung der USR III in den Kantonen ist frühestens ab dem Jahr 2019 zu rechnen. Der Regierungsrat lehnt eine gesetzliche Änderung der Dividendenbesteuerung im kantonalen Recht vor dem Inkrafttreten der USR III ab. Auch die Wahrung der steuerlichen Konkurrenzfähigkeit des Kantons Schwyz gegenüber den umliegenden Kantonen legt nahe, die Dividendenentlastung nicht einseitig noch weiter zu reduzieren.

Beschluss des Regierungsrates

- 1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
 - 2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
- 3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

